

Antrag der Fraktion der CDU

### **Anbieterkreis für Unterstützungsleistungen im Alltag ausweiten – Pflegebedürftige und Angehörige entlasten!**

Mit dem Älterwerden steigt zunehmend auch die Wahrscheinlichkeit, hilfe- oder sogar pflegebedürftig zu werden. Ältere Menschen brauchen dann in Abhängigkeit von ihrem Gesundheitszustand bei der Bewältigung ihres Alltages mehr oder weniger intensive Begleitung sowie unterstützende Hilfen auch im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung. Für die Angehörigen bedeutet eine solche Begleitung unter Umständen eine erhebliche Belastung.

Diesen Herausforderungen hat die CDU-geführte Bundesregierung bereits in der letzten Legislatur Rechnung getragen. Seit 2015 haben Pflegebedürftige in häuslicher Pflege einen Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegenden sowie zur Förderung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags. Hierzu zählen insbesondere: Betreuungsgruppen für an Demenz erkrankte Menschen, Helferinnen und -Helferkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger und nahestehender Pflegepersonen, die Tagesbetreuung in Kleingruppen, Alltagsbegleiter und Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen.

Die einzelnen Angebote benötigen nach §45a SGB XI allerdings eine Anerkennung durch die zuständige Landesbehörde. Somit ist das Bundesland Bremen unmittelbar für die Angebotsvielfalt und die auskömmliche Gestaltung der Angebote verantwortlich. Ge-regelt ist die Anerkennung in der seit dem 3. Mai 2017 geltenden „Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuches für das Land Bremen“. Nach § 3 Absatz 2 der Verordnung können nur ambulante Pflegedienste, nichtgewerbliche juristische Personen und gewerbliche juristische Personen für Angebote nach §45a Absatz 1 Nummer 3 SGB XI anerkannt werden und entsprechende Leistungen abrechnen. Einzelpersonen sind hingegen explizit nach § 3 Absatz 3 der Verordnung von der Anerkennung ausgeschlossen. Dieser Umstand führt dazu, dass sich Pflegebedürftige stets an einen Träger – sei er gewerblich oder nicht-gewerblich – wenden müssen, wenn sie Unterstützungsleistungen nach §45a SGB XI in Anspruch nehmen wollen. In Bremen geschieht dies vor allem über die sogenannten Dienstleistungszentren, die entsprechende Helfer vermitteln. Die-

ses Vorgehen führt einerseits dazu, dass Pflegebedürftige mit den Dienstleistungszentren einen qualifizierten Ansprechpartner haben, verhindert aber andererseits, dass es eine ausreichende Anzahl an Anbietern von Unterstützungsleistungen gibt. Hinzu kommt, dass an die Dienstleistungszentren eine Servicepauschale von bis zu 360 Euro jährlich – beziehungsweise ca. 30 Euro monatlich – zu leisten ist, die nicht von den Pflegekassen erstattet wird, da sie nicht im direkten Zusammenhang mit den Unterstützungsleistungen steht. Darüber hinaus fällt es den Dienstleistungszentren immer schwerer Ehrenamtliche zu gewinnen. So belegt der aktuelle Jahresbericht 2017, dass die Zahl der ehrenamtlich Tätigen von rund 4.000 im Jahr 2016 auf nur noch 3.500 im Jahr 2017 zurückgegangen ist. Die Zahl der Neuzugänge hat sich 2017 gegenüber dem Jahr 2011 mit 1.304 auf 621 Ehrenamtliche mehr als halbiert. Das Ziel der Regelung und der Tätigkeit des Anbieterkreises von Unterstützungsleistungen muss es aber sein, dass jeder Pflegebedürftige beziehungsweise Angehörige, der Anspruch auf Leistungen hat und eine Begleitung wünscht, auch eine kostengünstige und voll erstattungsfähige Möglichkeit dazu findet. Dies ist derzeit in Bremen leider nicht der Fall.

Andere Bundesländer, wie beispielsweise Nordrhein-Westfalen, haben die Anerkennung von Anbieterinnen und Anbietern für Unterstützungsleistungen weiter gefasst und ermöglichen es auch Einzelpersonen anerkannt zu werden. Diese Regelung ermöglicht mehr Flexibilität und eine größere Offenheit für nachbarschaftliches Engagement als die Regelung des Landes Bremen. Die Quartiere in der Stadt und die direkten Nachbarschaften haben aber eine wichtige Bedeutung für den sozialen Zusammenhalt. Wenn die dort vorhandenen Strukturen und persönlichen Beziehungen weiter gestärkt werden sollen, muss es auch möglich sein, dass sich Nachbarn um Unterstützungsleistungen im Alltag kümmern, ohne, dass sie den Umweg über ein Anstellungsverhältnis in den Dienstleistungszentren gehen müssen. Daher sollten auch die Bremischen Regelungen dahingehend erweitert werden.

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, den ersten Artikel der Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuches für das Land Bremen vom 15. April 2017, verkündet am 3. Mai 2017, unter Berücksichtigung folgender Punkte zu ändern:

1. Bei den Voraussetzungen der Anerkennungen nach § 3 Absatz 2 sind weitere Anbieterinnen und Anbieter aufzunehmen:
  - a) Einzelkräfte, die ihre Leistungen im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit oder eines unmittelbaren Beschäftigungsverhältnisses mit einem Pflegebedürftigen in häuslicher Pflege, sowie pflegenden Angehörigen bzw. vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegenden anbieten.
  - b) Qualifizierte Einzelpersonen, die auf der Basis eines freiwilligen, bürgerschaftlichen Engagements mit besonderem persönlichen Bezug ehrenamtlich tätig werden.
2. § 3 Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

„Für qualifizierte bürgerschaftlich engagierte Einzelpersonen im Sinne von § 3 Absatz 2 gilt abweichend von den Vorgaben des § 3 Absatz 4 sowie § 4, dass

1. das Angebot nicht mehr als zwei Nutzenden oder einer Wohngemeinschaft zur Verfügung stehen soll, zu denen ein besonderer persönlicher Bezug besteht,
2. die Einzelperson mit der anspruchsberechtigten Person nicht bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sein und nicht mit ihr in einer häuslichen Gemeinschaft leben darf,
3. keine regelhafte Vergütung oder ein Entgelt vorgesehen ist, sondern lediglich die Erstattung entstehender Aufwendungen und Auslagen und
4. eine Basisqualifizierung durch eine Schulung entsprechend § 4 Absatz 3 und 4 dieser Verordnung nachzuweisen ist, soweit es sich bei der bürgerschaftlich engagierten Einzelperson nicht um eine Fachkraft im Sinne dieser Verordnung handelt oder sie nicht über eine andere nach dieser Verordnung anerkannte Qualifizierung verfügt.

Einzelpersonen bestätigen gegenüber der Pflegekasse schriftlich, dass die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt werden. Zur Überprüfung ihrer Angaben erteilen sie gegenüber der Pflegekasse ihre Einwilligung zum Datenabgleich.“

3. Ein Angebot kostengünstiger Schulungen für Einzelkräfte und Einzelpersonen nach § 4 Absatz 3 ist sicherzustellen.

Der zuständigen Deputation ist in einem angemessenen Zeitraum eine geänderte Fassung der Verordnung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Sigrid Grönert, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU